Der Anspruch umfasst das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Zur Diagnostik kann ein Antigen-Test oder ein PCR Test gehören; bei einem positiven PoC-Befund umfasst der Anspruch auch eine Bestätigung mittels PCR-Test. Bei positivem PCR-Befund besteht Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung. Mit Ausnahme des Falles § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 4 wird der o.g. Anspruch nach § 6 Abs. 1 erbracht durch: 1. die zuständigen Stellen des ÖGD und die von ihm betriebenen Testzentren. 2. die von den Stellen nach Nr. 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten; dies können sein: Ärzte, Zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs-und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter. (Nach § 6 Abs.

- 2 ist der Anspruch nach §§ 2 (außer § 2 Abs. 2 Nr. 5), 3, 4 und 4a darzulegen!).
- 3. Arztpraxen und die von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren. (Nach § 6 Abs. 2 ist der Anspruch nach §§ 2 (außer § 2 Abs. 2 Nr. 5), 3 oder 4 Abs. 1 darzulegen!)

§ 3 Bekämpfung von Ausbrüchen (empfohlenes Testverfahren: § 2 Kontaktpersonen (empfohlenes Testverfahren: PCR) § 4 Abs. 1 Verhütung der Verbreitung des Coronavirus (empfohlenes Testverfahren: PoC/PCR) § 2 Abs. 1 Voraussetzung Häufigkeit § 3 Abs. 1 Voraussetzungen: 4 Abs. 1 Voraussetzungen: Asymptomatische Kontaktperson nach Abs. 2; (§ 5) ..) Einrichtung oder Unternehmen nach § 3 Abs. 2: 1.) Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2: Festgestellt durch <u>ÖGD</u> oder von einem behandelnden <u>Arzt</u> einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Abs. 2 Nr. 1: Abs. 2 Nr. 1: Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-10 und 12 IfSG Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-5 IfSG 15 Minuten ununterbrochener direkter Kontakt mit einer Z.B. Krankenhäuser, ambulante OP-Zentren, Vorsorge- und Z.B. Krankenhäuser, ambulante OP-Zentren, Vorsorge- und Rehaeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Abs. 2 Nr. 2: Rehaeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken Entbindungseinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, etc., Personen, die mit einer infizierten Person in einem Haushalt Rettungsdienste Abs. 2 Nr. 2: Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2-4 IfSG: Abs. 2 Nr. 2: Abs. 2 Nr. 3: 1: Einmal pro Person + 1 Wdh Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs.1 Nr. 1-6 und Personen, die in räumlicher Nähe mit einer infizierten Person Obdachlosenhilfe, Asyleinrichtungen und bestimmte Abs. 2 des IfSG waren und wahrscheinlich einer erhöhten Aerosolkonzentration Einrichtungen zur voll- und teilstationären Betreuung und ausgesetzt waren, z.B. Feiern, gemeinsames Singen, Sport, etc. Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Z.B. Kitas, Horte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Menschen (bei denen nicht medizinische Leistungen im Fokus Heime, Ferienlager, Obdachlosenunterkünfte, AfAs, sonstige stehen, Prüfung anhand IfSG erforderlich!). Abs. 2 Nr. 4: Massenunterkünfte, JVAs Personen, die sich länger als 30 Minuten in relativ beengten Raumsituationen oder schwer zu überblickenden Abs. 2 Nr. 3: Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 Contaktsituationen mit einer infizierten Person aufgehalten Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 haben, z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen oder § 36 Abs. 1 Nr. 7 (...) oder § 36 Abs. 1 Nr. 7 sowie Hospizdienste und die Einrich-§ 5 Abs. tungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung Abs. 2 Nr. 5: Z.B. Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Personen, die von der Corona-Warnapp alarmiert wurden. Einrichtungen, Wohngruppe oder sonstigen gem. Wohnformen Z.B. Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in oder andere Angebote für ältere, behinderte oder Einrichtungen, Wohngruppen/Wohnformen oder ähnlichem Abs. 2 Nr. 6: pflegebedürftige Menschen erbringen (Prüfung anhand IfSG erbringen (Prüfung anhand IfSG erforderlich!) erforderlich!) A) Personen, die Kontakt mit einer infizierten Person hatten, die n ihrem Haushalt oder dem Haushalt der infizierten Person Abs. 2 Nr. 4: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der pflegen, betreuen oder behandeln (bzw. haben) Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe Eingliederungshilfe B) Personen, die von einer infizierten Person in ihrem oder 2.)Vorliegen einer infizierten Person innerhalb dieser deren Haushalt gepflegt, betreut oder behandelt werden (bzw Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S.1 Nr. 8-10 und 12 IfSG: Einrichtung bzw. dieses Unternehmens außerhalb der regulären Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Festgestellt durch ÖGD oder Einrichtung / Unternehmen humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Häufigkeit 3.) Asymptomatische Person, die in oder von betroffenen Teilen Gesundheits dienstes (solange sie med. Untersuchungen dieser Einrichtungen oder Unternehmen: (§ 5) durchführen), Rettungsdienste Abs. 1 Nr. 1: . 1: Einmal pro Person + 1 Wdh. 2.) Verlangen einer Testung durch ÖGD oder ein Unternehmen Behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wird oder bzw. einer Einrichtung nach Abs. 2 (s.o.) im Rahmen ihres wurde = Patient, Bewohner, sonstige betreute Person igenen Testkonzepts Abs. 1 Nr. 2: Tätig ist oder tätig war 3.) Asymptomatische Person, die: = Mitarbeiter Abs. 1 Nr. 3: (Empfohlenes Testverfahren: PoC/PCR) Sonst anwesend ist oder war = Sonstige anwesende Person In einer Einrichtung oder einem Unternehmen nach Abs. 2 Nr 1-4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden Vergütung je Test (nach §§ 2 bis 4) soll. = Geplante Aufnahme

(§ 5) Beschaffung (§ 6 Abs. 3) (Empfohlenes Testverfahren: PoC) In Einrichtungen oder Unternehmen nach Abs. 2 (inkl. Nr. 5 und 6!) tätig werden soll oder tätig ist = Mitarbeiter (Empfohlenes Testverfahren: PoC) In oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Abs. 2 Nr. 1-Im Rahmen des 3 gegenwärtig behandelt oder betreut wird, gepflegt wird oder einrichtungs- oder untergebracht ist = Patient, Bewohner, sonstige betreute unternehmensbezogenen ... Testkonzeptes sind die Einrichtungen und Unternehmen berechtigt die Mengen nach § 6 Abs. 3 Eine Person besuchen wollen, die in Einrichtungen oder in eigener Verantwortung Unternehmen nach Abs. 2 Nr. 1 oder 2 betreut oder gepflegt zu beschaffen und zu wird oder untergebracht ist. = Besucher nutzen. gilt nicht i Tes Abs. 1 Nr. 4: (Empfohlenes Testverfahren: PoC)

PCR-/variantenspez. PCR-Test

Es ist der nach § 7 Abs. 6, 7, 8 festgelegte Vordruck zu verwenden

50,50 € (Labordiagnostik) (45,56 € ab 01.05.2021); **101,00 €** bei zusätzlicher variantenspezifischer PCR (82,96 € ab 01.05.2021)

§ 12 Abs. 1

Nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3

15,00 € (sonstige Leistungen)

PoC-Antigen-Test

§ 11

bis zu 9,00 € (Sachkosten bei eigenständiger Beschaffung) (bis zu 6,00 € ab 01.04.2021)

§ 12 Abs. 1

Nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3

15,00 € (sonstige Leistungen)

Ausnahme nach § 12 Abs. 2: Nichtärztliche oder nicht-zahnärztliche Leistungserbringer 12,00 €; nach § 12 Abs. 3: Obdachlosenunterkünfte, EGH 9,00 €

Ausnahmen nach § 7 Abs. 3, S. 2 sind zu beachten

Dieses Schaubild dient lediglich der Infektion mit dem

§ 4a Bürgertestung (Testverfahren: PoC)

Asymptomatische Personen haben Anspruch auf

Häufigkeit (§ 5 Abs. 1): Mindestens 1 x Woche

Testung

Anspruch, Testverfahren und Umfang der Testung gemäß Verordnung **Coronavirus SARS-CoV-2** und hat keinerlei Rechtswirkung Anspruch auf bestimmte Testungen für den

Nachweis des Vorliegens einer

In oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach Abs. 2 Nr. 4 behandelt, betreut, gepflegt wird oder untergebracht ist oder dort eine Person besuchen will